

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für die Firma Beutell GmbH

1

Geltungsbereich

- Diese Geschäftsbedingungen der Firma Beutell GmbH, nachfolgend "Firma" genannt, gelten ausschließlich.
  - Alle Geschäftsabschlüsse, auch zukünftige Lieferungen, Leistungen, Nebenleistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware/Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners mit dem Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. In Ergänzung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Verkaufs- u. Lieferungsbedingungen der mit der Zulieferung beauftragten Hersteller, soweit sie nicht diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma entgegen stehen. Diese Bedingungen liegen in den Geschäftsräumen aus und werden dem Käufer auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
  - Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen sowie entgegenstehende Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Firma bestätigt werden.
  - Der Liefer- u. Leistungsumfang richtet sich ausschließlich nach dem Angebot der Firma, dem Liefer u. Leistungsvertrag oder den gesondert schriftlich bestätigten Lieferungen oder Leistungen, Zusatz- oder Nebenleistungen.

2

Lieferfristen, Liefertermine

- Die Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd. Verbindlich sind Termine oder Fristen nur, soweit diese ausdrücklich von der Firma schriftlich bestätigt worden sind. Die Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Der Beginn der von der Firma angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Beschaffungsrisiken werden grundsätzlich nicht von der Firma übernommen. Die vorgenannten Fristen werden unterbrochen oder verlängert sich jeweils um den Zeitraum, um den der Vertragspartner mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Geschäftsabschlüssen der Firma gegenüber in Verzug ist. Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen der Firma setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- Alle Ereignisse höherer Gewalt einschließlich Streik und Ausspernung sowie Umstände, die die Firma im Rahmen des Betriebsrisikos nicht zu vertreten hat - gleichgültig ob sie bei der Firma, dem Vorlieferanten oder Erfüllungsgehilfen eingetreten sind - befreien die Firma für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der ihr obliegenden Liefer- und Leistungspflichten und berechtigen sie, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt sie dem Vertragspartner in wichtigen Fällen mit. Die der Firma gegenüber abgegebene Erklärung ihres Lieferanten gilt als ausreichender Beweis dafür, dass sie zur Lieferung verhindert ist. Lieferfristen und Termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Einlieferungsager verlassen hat oder die Versandbereitschaft rechtzeitig mitgeteilt ist. Bei einer Verzögerung durch die Firma hat der Vertragspartner der Firma eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3

Transportversand und Gefahrenübergang

- Der Versand, Transport sowie die Montage erfolgen auf Gefahr und auf Kosten des Vertragspartners. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch am Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft, geht die Gefahr - einschließlich einer Beschlagnahme - auf den Vertragspartner über. Erfolgt der Transport des Liefergegenstandes durch die Firma, ist versandbereit gemeldete Ware unverzüglich abzurufen. Kann der Liefergegenstand nicht innerhalb von vier Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft abgeschickt werden, so ist die Firma berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners nach eigenem Ermessen zu lagern und sie nach Meldung der Versandbereitschaft ab Lager geliefert zu berechnen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert.

4

Preise, Zahlungsbedingung und Verzug

- Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort bei Lieferung ohne jeglichen Abzug, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- Die Firma gerät nur durch eine Mahnung in Verzug, soweit sich aus dem Gesetz oder aus dem Vertrag nichts anderes ergibt. Mahnungen und Fristsetzungen des Vertragspartners bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist die Firma berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins pro anno zu fordern. Weist die Firma einen höheren Verzugszins nach, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.
- Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen mit Wertstellung des Tages, an welchem die Firma endgültig über den Gegenwert verfügen kann. Sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Für die rechtzeitige Vorzeigung, Protestbenachrichtigung und Zurückleitung eines Wechsels bei Nichteinlösung übernimmt der Verkäufer keine Haftung.

- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Firma anerkannt sind.

- Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder nach Vertragsabschluss der Firma Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder der Zahlungsbereitschaft des Vertragspartners entstehen lassen, wie Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs, Insolvenz- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners, so ist die Firma berechtigt, sofortige Barzahlung zu fordern, auch wenn sie Wechsel oder Schecks angenommen hat oder die Rückgabe der Ware zu verlangen, ohne vorherige Nachfristsetzung und Rücktrittserklärung vom Vertrag. Die Kosten des Rücktritts gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die Firma ist berechtigt, die Ware anderweitig zu veräußern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Firma jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu der gelieferten Ware zu geben, zwecks Abholung und Sicherstellung. Die Firma ist berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durchzuführen.

- Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, auch aus §§ 280 ff. BGB und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma oder eines leitenden Angestellten. Im Falle des Verzuges des Vertragspartners ist die Firma nach angemessener Fristsetzung berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung entweder pauschaliert in Höhe von 30 % des Kaufpreises zu fordern oder ihren Schaden konkret zu berechnen und vom Vertrag zurückzutreten oder im Fall der Vermietung die Überlassung des Kaufgegenstandes rückwirkend vom Tage der Lieferung bzw. Versandbereitschaft abzurechnen. Spezielle Zusatzleistungen, Transportkosten und Aufwendungen sind gesondert zu erstatten. Schadenersatzansprüche hinsichtlich sogenannter Mangelfolgeschäden sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlich oder grobfahrlässigen Verletzung der Firma abiegenden vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen beruhen.

- Soweit der Vertragspartner gemäß den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen will, ist er verpflichtet, eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu bestimmen. Der Vertragspartner ist dann verpflichtet, die Nachfrist mit der eindeutigen Erklärung zu verbinden, dass er nach dem fruchtlosen Verstreichen der Nachfrist die Lieferung ablehnen und die vorbezeichneten Rechte geltend machen wird. Wurde die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der Vertragspartner Schadenersatz statt der ganzen Leistung nur insoweit verlangen, als dies seinem Interesse an der gesamten Leistung entspricht und erforderlich ist. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, wenn der Vertragspartner an einer Teilleistung nachweislich kein Interesse hat.

- Gerät die Firma aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, in Verzug, so ist die Schadenersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

5

Abnahme und Mängelrüge, Gewährleistung

- Die Gewährleistungsrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig, so ist die Firma berechtigt, den Leistungsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert.
- Teillieferungen sind zulässig. Der Vertragspartner hat Teillieferungen anzunehmen, es sei denn, er weist nach, daß deren Annahme ihm nicht zumutbar ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Gegenstände anzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, unbeschadet seiner Rechte aus der Mängelhaftung. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand des Gefahrübergangs gem. § III 1 dieses Vertrages.

- Bei berechtigter fristgerechter Mängelrüge nimmt die Firma nach ihrer Wahl innerhalb von 1 Woche den mangelhaften Leistungsgegenstand zurück oder ist berechtigt, alle nicht ordnungsgemäßen Teile nach billigem Ermessen nachzubessern oder auszuwechseln. Der Anspruch des Vertragspartners auf Nacherfüllung, Minderung oder Rücktritt vom Kaufvertrag, sowie Schadenersatz oder Aufwendungsersatz besteht nur, wenn die Nachbesserung der Firma gescheitert ist. Die Firma ist nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Rücknahme berechtigt.

- Wenn die Firma eine besondere Garantieerklärung des Lieferanten an den Vertragspartner weitergibt, wird damit keine eigene Verbindlichkeit der Firma begründet. Die Haftung der Firma beschränkt sich auf den Umfang, den der Vorlieferant als Schadenersatz leistet.

- Der Liefergegenstand ist sofort bei der Übergabe vom Vertragspartner zu prüfen. Bei Mängeln ist die Ware so zu belassen wie sie sich im Zustand der Anlieferung befand.
  - Mängel sind schriftlich zu rügen innerhalb von 1 Woche ab Übergabe. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften gelten die §§ 377, 378 HGB.
  - Bei Weiterbetrieb der mangelhaften Maschine haftet der Vertragspartner selbst für entstehende Schäden und ist beweispflichtig für den Umfang des Mangels.

- Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Sollte die vorstehend vereinbarte Gewährleistungsfrist unwirksam sein, wird hiermit vereinbart, daß die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche, soweit gesetzlich zulässig, in Abweichung von der gesetzlichen Regelung ein Jahr beträgt. Die Gewährleistung der Firma beschränkt sich bei Lieferung von neuen Maschinen und Waren auf den

- Umfang der Gewährleistung seitens der jeweiligen Herstellerwerke und Vorlieferanten. Der Vertragspartner trägt alle im Zusammenhang mit einer Inspektion anfallenden Material, Arbeits- und Reisekosten.

- Keine Gewähr wird übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete, unsachgemäße oder ungewöhnliche Verwendung oder Betriebsbedingung, fehlerhafte Inbetriebsetzung, natürliche, erwartungsgemäße Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Werkstoffe, bauliche Modifikation durch den Vertragspartner, mangelhafte chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse und ähnliche Gründe. Werden Betriebs- oder Wartungsarbeiten der Firma nicht befolgt, Änderungen nicht zulässiger Art an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt eine Haftung der Firma für Sachmängel. Zur Vornahme aller der Verkäufers nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Vertragspartner die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist die Firma von der Mängelhaftung befreit. Weitere Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand unmittelbar entstanden sind, sind ausgeschlossen. Mängelansprüche des Vertragspartners bestehen grundsätzlich nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

- Gebrauchte Maschinen und Geräte werden unter Ausschluss jeglicher Haftung für Mängel verkauft. Gleiches gilt für neue Maschinen und Geräte, die zu Sonderpreisen angeboten werden. Es wird auch keine Garantie auf Teile dieser Maschinen oder Geräte übernommen.

- Bei Geltendmachung eines Mangels ist der Firma jederzeit Zutritt zu dem Liefergegenstand zu gewährleisten. Die Aufbewahrung des Leistungsgegenstandes hat der Vertragspartner bis zur Klärung etwaiger Mängel kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- Die Firma kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, wenn zuvor der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

- Rücksendungen gelieferter Waren werden nur angenommen, wenn die vorherige Zustimmung der Firma vorliegt. Den Ort der Rücknahme bestimmt die Firma.

6

Haftung

- Der Vertragspartner hat die Betriebssicherheit des gelieferten Leistungsgegenstandes selbst zu überprüfen. Er ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den jeweiligen Behörden und seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich.

- Die Firma haftet nicht für mittelbare oder unmittelbare Personen- oder Sachschäden, auch nicht für solche Schäden, die bei der Übergabe von Maschinen, der Einweisung der Fahrer oder der Überprüfung, Reparatur oder bei ähnlichen Arbeiten entstehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, rechtzeitig für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

- Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Die Firma haftet deshalb nicht auf Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind; insbesondere haftet die Firma nicht für den entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners. Die Firma haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haftet die Firma insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Vorstehende Haftungs-freizeichnungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sie gelten ferner nicht in Fällen von Körper- und/oder Gesundheitsschäden sowie in Fällen, in denen der Vertragspartner wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft Schadenersatzansprüche geltend macht, es sei denn, der Zweck der Beschaffenheitsgarantie erstreckt sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zugrunde liegenden Lieferung, nicht aber auf das Risiko von Mangel- oder Folgeschäden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7

Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum der Firma (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Firma zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Soweit mit dem Vertragspartner die Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart ist, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des Wechsels durch die Firma und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks.

- Be- und Verarbeitung erfolgen für die Firma als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne sie zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Vertragspartner steht der Firma das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum der Firma durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Vertragspartner der Firma bereits jetzt das ihm zustehende Eigentumsrecht an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der

- Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für die Firma. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.

- Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den nachfolgenden Absätzen auf die Firma übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

- Die Forderungen des Vertragspartners aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an die Firma abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

- Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zusammen mit anderen nicht von der Firma verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der Firma der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen die Firma Miteigentumsrechte hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

- Der Vertragspartner ist berechtigt, die an die Firma abgetretenen Forderungen aus der Veräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf der Firma einzuziehen. Die Firma wird von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen der Firma gegenüber nicht mehr pünktlich nachkommt oder er sich bereits in Zahlungsverzug befindet. Im Falle des Widerrufs wird der Vertragspartner der Firma auf deren Anforderungen unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitteilen, ihr alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen ausändigen und den Schuldner die Abtretung mitteilen.

- Bei Beschlagnahme oder Pfändungen durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, die Firma sofort zu unterrichten und den Dritten die Rechte der Firma anzuzeigen.

- Der Vertragspartner darf die ihm gelieferten Waren weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen noch die an die Firma abgetretenen Forderungen anderweitig abtreten.

- Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware und die Waren, mit denen er sie vermischt oder die Gegenstände, mit denen er sie verbunden hat, sowie die ggf. aus ihr hergestellten neuen Sachen mit kaufmännischer Sorgfalt für die Firma zu verwahren. Die Firma ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners eine Versicherung gegen alle versicherbaren Gefahren, insbesondere Brand, Wertminderung und Verlust abzuschließen, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, daß er selbst eine Versicherung in dem von der Firma vorgesehenen Umfang abgeschlossen und seine Ansprüche aus dieser Versicherung an die Firma abgetreten hat.

- Übersteigt der Wert der der Firma gegebenen Sicherheiten deren Forderungen um mehr als 20 %, so ist die Firma auf Verlangen des Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes setzt nicht voraus, daß die Firma zunächst vom Vertrag zurücktritt. Die Firma ist vielmehr berechtigt, die gelieferten Gegenstände bei Zahlungsverzug des Vertragspartners zur Sicherung ihrer Forderungen sofort in unmittelbaren Besitz zu nehmen, zu verwahren und ggf. anderweitig freihändig zu veräußern. Dabei hat sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren.

- Die Sicherheit für die Saldoforderung der Firma setzt nicht voraus, daß mit dem Vertragspartner ein echtes Kontokorrentverhältnis besteht. Es genügt, daß die Firma die Forderungen gegen den Vertragspartner saldiert und aus dem von ihr gezogenen Saldo Forderungen gegenüber dem Vertragspartner verbüßen.

- Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Vertragspartners erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

8

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für alle Pflichten ist der Sitz der Firma. Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch Wechsel- und Scheckklagen, ist Paderborn. Soweit die Vertragsparteien Kaufleute im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO sind, gilt als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien das für den Sitz der Firma sachlich zuständige Gericht, in Handelssachen die Kammer für Handelssachen, welche als vereinbart gilt. Die Firma ist jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

- Für sämtliche Geschäfte gilt Deutsches Recht, auch für Auslandsgeschäfte. Die Anwendung der einheitlichen Haager-Kaufgesetze ist ausgeschlossen.

9

Schlußbestimmung

- Ist oder wird eine Bestimmung aus diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit des übrigen Inhalts davon nicht berührt. Vertragspartner und die Firma sind verpflichtet, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu setzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.